



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 52-59)**

Titel **Gesetz betreffend das Verfahren bei Wahlen und den
Amtseid der Beamteten.**

Ordnungsnummer

Datum 27.12.1854

[S. 52] Der Grosse Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschliesst:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Bei Bestellung einer Behörde werden zuerst die sämtlichen Mitglieder und sodann aus denselben der Präsident und Vicepräsident gewählt, sofern die Erwählung derselben der gleichen Versammlung zusteht.
- § 2. Die in einer Behörde oder Versammlung zu treffenden Wahlen, können je nach dem Beschlusse der Versammlung durch offene oder geheime Abstimmung vorgenommen werden, wenn nicht durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- § 3. Für Wahlversammlungen gelten folgende Vorschriften:
- a. Die Verlesung des Stimmregisters findet nur dann Statt, wenn die Mehrheit es beschließt.
 - b. Vor jeder Wahl hat der Präsident die allgemeine Aufforderung zu stellen, wenn sich in der Ver- // [S. 53] sammlung Personen befinden sollten, die nicht stimmberechtigt sind, solche zu bezeichnen, um an sie die Ermahnung zur Entfernung aus der Versammlung richten zu können.
 - c. Wird die Stimmfähigkeit eines Anwesenden in Zweifel gezogen, so hat die Wahlvorsteherschaft darüber zu entscheiden. Wer sich durch den Entscheid in seinem Rechte für gekränkt hält, kann sich zur Anerkennung desselben für spätere Versammlungen an den Bezirksrath wenden.
- § 4. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlversammlung Antheil nimmt, ist mit einer Buße bis auf Frkn. 80 zu belegen.

Tit. II.

Von der geheimen Abstimmung.

- § 5. Sämtliche Wahlen geschehen durch absolutes und nur ausnahmsweise, wenn das Gesetz es bestimmt, durch relatives Stimmenmehr. Der Präsident stimmt bei den Wahlen mit.
- § 6. Im Uebrigen gelten folgende Vorschriften:



- a. Nach Schließung der Thüren werden die Anwesenden gezählt und so viel Stimmzettel als Anwesende sind, durch die Stimmzähler ausgetheilt.
- b. Für jede einzelne Stelle findet eine besondere Wahl Statt. Jeder Anwesende hat auf seinen Stimmzettel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich und so genau zu schreiben, daß über die Person, die er meint, kein Zweifel walten kann. // [S. 54]
- c. Die Wahlzettel werden nun von den Stimmzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.
- d. Erhält bei der Stimmzählung Niemand die Mehrheit und muß daher eine neue Wahl stattfinden, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die geringste Stimmenzahl für sich haben.
- e. Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem weitem Wahlgange geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.
- f. In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.
- g. Wenn bei fortgesetzter Wahl dir zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

§ 7. Abweichend von der Bestimmung des § 6 Litt. b und im Falle keine besondere Bestimmung der Verfassung entgegensteht, kann bei Besetzung mehrerer ganz gleichartiger Stellen die Wahlversammlung beschließen, statt Einzelwahlen ein Listenskrutinium eintreten zu lassen. In diesem Falle hat der Präsident die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß auf den Stimmzetteln so viel Namen zu schreiben als Stellen zu besetzen seien, so wie daß der gleiche Name nur ein Mal auf einen Stimmzettel geschrieben werden dürfe. // [S. 55]

Finden sich auf einem Stimmzettel weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, so schadet dieß seiner Gültigkeit nicht. Finden sich einzelne Namen doppelt, so wird der betreffende Name bloß einfach gezählt. Finden sich dagegen mehr Namen als die vorschriftmäßige Zahl, so ist der Stimmzettel ungültig.

Nachdem die Wahlergebnisse zusammengetragen sind, wird das Resultat eröffnet und derjenige als Erstgewählter erklärt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Ebenso richtet sich bei den Uebrigen die Reihenfolge ihrer Erwählung nach der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos über die Reihenfolge. Hat beim ersten Skrutinium nicht die erforderliche Zahl der zu Wählenden die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen hatten. Die Wahl wird fortgesetzt in der Art, daß nur noch so viel Namen auf die Stimmzettel zu setzen als Wahlen zu treffen sind.

Tit. III.

Vom den offenen Wahlen.

§ 8. Für die durch offene Abstimmung vorzunehmenden Wahlen gelten folgende Bestimmungen:



- a. Alle diese Wahlen sind nach stattgefundenener Zählung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.
- b. Der Präsident fordert für jede Stelle ein Mitglied der Versammlung auf, einen Vorschlag zu machen; sodann stellt er die allgemeine Einfrage, ob noch // [S. 56] andere Mitglieder vorgeschlagen werden. Geschieht dieß nicht, so ist der Vorgeschlagene als gewählt zu erklären.
- c. Sind hingegen Mehrere vorgeschlagen worden, so, steht es der Versammlung frei, ohne Diskussion zu bestimmen, ob über die Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Namsung einzeln abgestimmt oder die Reihenfolge für die Abstimmung durch Ziehung des Looses angeordnet werden soll. Im letztern Falle wird die Liste der Vorgeschlagenen von dem Präsidenten vorgelesen und sodann der Name jedes Kandidaten von dem Schreiber auf einen Zettel geschrieben. Aus diesen Zeddeln loost der Präsident einen heraus, setzt die darauf geschriebene Person ins Mehr und verfährt nun mit der Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge, wie die Zettel ausgelost worden.
- d. Ergibt sich das absolute Mehr im ersten Wahlgange nicht, so wird zu einem zweiten geschritten, in welchem die Kandidaten, mit Ausnahme derjenigen, welche die geringste Stimmenzahl haben, nach dem Stimmenverhältnisse des ersten Wahlgangs in die Reihenfolge der Abstimmung gebracht werden, so daß zuerst derjenige in Abstimmung kommt, welcher im ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf sich vereinigte u. s. f.

Tit. IV.

Von dem Wahlprotokolle.

§ 9. Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen und von der Wahlvorsteherschaft zu unter- // [S. 57] zeichnen. Es soll den Tag und den Zweck der Versammlung, die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Anwesenden, das Ergebnis aller Stimmensammlungen, so wie allfällige Beschlüsse der Wahlvorsteherschaft über das Stimmrecht Einzelner enthalten (§ 3).

Tit. V.

Von den Beschwerden gegen Wahlen.

§ 10. Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen, die von einer Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksversammlung getroffen worden sind, müssen innerhalb vier Tagen (den Tag der Wahl nicht eingerechnet) bei dem Statthalteramte zu Handen der zuständigen Behörde eingereicht werden. Spätere Einsprachen sind nicht zu berücksichtigen.

Die bloße Protestation in der Wahlversammlung ohne nachherige Einreichung der Beschwerde ist ohne rechtliche Folge.

§ 11. Beschwerden über Wahlen, die von Behörden getroffen worden sind, müssen ebenfalls binnen vier Tagen der zuständigen Oberbehörde eingereicht werden.

§ 12. Die gleiche Frist, vom Tage der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, findet für eine allfällige Weiterziehung an eine obere Behörde Statt.



§ 13. In der Regel und wenn nicht die Unbegründetheit der Beschwerde aus der Eingabe sich sofort ergibt, ist dieselbe der Wahlvorsteherschaft, beziehungsweise der Wahlbehörde zur Beantwortung binnen gleicher Frist zuzustellen. // [S. 58]

§ 14. Einsprachen betreffend die Stimmfähigkeit eines bei einer Wahlverhandlung Anwesenden oder betreffend Verletzung der in den §§ 6 bis 8 enthaltenen Vorschriften werden nur dann berücksichtigt, wenn sie schon in der Versammlung während der Wahlverhandlung zur Sprache gekommen sind.

Tit. VI.

Von dem Amtseid.

§ 15. Die Verwaltungs- und Gerichtsbeamteten, Ersatzmänner und Schreiber inbegriffen, haben bei Antritt ihres Amtes folgenden Amtseid zu leisten:

«Ich schwöre, der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Zürich getreu zu sein, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, weder Miethen noch Gaben anzunehmen und zu verschweigen, woraus Schaden entstehen könnte.»

Nach verlesener Eidesformel erheben die zu Beeidigenden die rechte Hand und sprechen die Worte nach:

«Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahr und stets halten, getreulich und ohne alle Gefahr, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe.»

Während der Beeidigung stehen die sämtlichen Mitglieder der Behörde, welche den Eid abzulegen hat, so wie die allfällig anwesenden übrigen Personen auf.

§ 16. Ein Beamteter, der nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt wird, ist nicht neuerdings zu beeidigen.

§ 17. Die Kanzlisten und Waibel sind für gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Dienstes ins Handgelübde zu nehmen. // [S. 59]

§ 18. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 27. Christmonat 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 30. Christmonat 1854.

Der zweite Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.01.2016]